

## Kapitel II

### Aufgaben und Struktur der Vollzugsorgane

#### § 8

- (1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern.
- (2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.
- (3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Straf-arrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

#### Erläuterung

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 9. Dezember 1964 bestimmt generell die Stellung, Aufgaben und Verantwortlichkeit der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern — und damit auch des Organs Strafvollzug — als untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik.<sup>21</sup> Auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und der weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind die den Organen des Ministeriums des Innern speziell übertragenen Aufgaben in engster Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, den gesellschaftlichen Organisationen, den anderen bewaffneten Organen und der Bevölkerung im Interesse der Gewährleistung und ständigen Festigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu lösen. Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert, die sozialistische Gesetzlichkeit allseitig zu festigen und durch eine vorausschauende und vorbeugende Tätigkeit den ungestörten Entwicklungsprozeß zu garantieren.

Die Organe des Ministeriums des Innern sind verpflichtet, ihre Anstrengungen zur Durchsetzung der aktiven und fördernden Rolle des sozialistischen Rechts bei der umfassenden Gewährleistung der öffentlichen Ord-

21 s. Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil L 1/1 und L 1/1/1